

sowie darauf hinzuweisen, daß die Ermittlungsergebnisse in einem Disziplinarverfahren verwendet werden können.

4.9

Vom Ausschuß ermittelte Gründe, die für ein Disziplinarverfahren oder ein Ausscheiden aus dem kirchlichen Gremium bedeutsam sein können, aber nicht auf der Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit beruhen, darf der Ausschuß nicht weitergeben.

4.10

Mitteilungen des Bundesbeauftragten zu Erkenntnissen über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Mitglieder eines Gremiums sind unverzüglich dem Ausschuß zuzuleiten.

4.11

Der Disziplinarbefugte und der Vorstand des kirchlichen Gremiums sind berechtigt, die Ermittlungen des Ausschusses für ihre eigenen Entscheidungen zugrunde zu legen, unbeschadet ihrer eigenen Rechte und Verantwortlichkeiten.

Bis zum Abschluß der Ermittlungen des Ausschusses ruhen Disziplinarverfahren mit Ausnahme notwendiger vorläufiger Entscheidungen.

4.12

Im Sinne des Dienst- und Arbeitsrechts kann die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit als wichtiger Grund für eine Entlassung aus dem Dienst oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses angesehen werden; dabei sind auch Art, Umfang und Ausmaß der Tätigkeit, das Maß der persönlichen Schuld und die Erwartung zukünftigen gedeihlichen Wirkens zu würdigen.

4.13

Die Kirchenleitung soll erforderlichenfalls durch Verordnung mit Gesetzeskraft unter Beachtung der vorstehenden Regelungen für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg Recht setzen.

4.14

Der Synode ist zu jeder regelmäßigen Tagung über die Tätigkeit des Ausschusses und etwaige Folgen zu berichten. Sie nimmt in Aussicht, die vorstehenden Grundsätze anhand der Berichte zu überprüfen.

gez. Reihlen